

Satzung des Sportvereins „Hauptstadt Beacher e.V.“

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hauptstadt Beacher e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Beachvolleyballsports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Vereinigung von Beachvolleyball-Spieler*innen;
 - (b) Repräsentation und Weiterentwicklung des Beachvolleyballsports und dessen Kultur;
 - (c) Ermöglichung von Turnier- und Trainingsteilnahmen unter professionellen Bedingungen.
- (3) Der Zweck wird ferner verwirklicht durch geschlossenes, einheitliches Auftreten auf Events und im Trainings- und Turnierbetrieb im Sinne der Vereinscharakterbildung, des medialen Auftretens und der Partnerakquise.

Die Förderung des Beachvolleyball-Sports ergibt sich aus:

- (a) der Durchführung von Trainingsstunden- und Trainingsbetreuung im Bereich Beachvolleyball
- (b) der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder (c) der Organisation und Durchführung von Workshops
- (c) der Anschaffung von Sportgeräten und Materialien
- (d) der Anstellung von Übungsleitern und Trainern

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins und ihre Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für Mitglieder des Vorstands und Funktionsträger eine Vergütung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördermitglieder
 - (c) Inhaber einer Jugendmitgliedschaft
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins gemäß §4 Absatz 1a kann jede volljährige natürliche, Person werden. Ordentliche Mitglieder sind in Wahlen stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglied des Vereins gemäß §4 Absatz 1b kann jede volljährige natürliche, oder juristische Person werden, die den Verein in besonderem Maße unterstützen möchte. Fördermitglieder sind in Wahlen stimmberechtigt und dürfen ausschließlich anerkannte förderungswürdige Sportorganisationen sein.
- (4) Jugendmitglied des Vereins gemäß §4 Absatz 1c kann jede minderjährige Person werden. Mit Beginn der Volljährigkeit ändert sich die Mitgliedschaftsform zu einer ordentlichen Mitgliedschaft. Jugendmitglieder sind in Wahlen nicht stimmberechtigt.
- (5) Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zu Ehrenmitgliedern gemäß §4 Absatz 1d auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder müssen der Ernennung zustimmen, damit sie in Kraft tritt. Ehrenmitglieder sind in Wahlen stimmberechtigt.
- (6) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein kann der Vorstand binnen 4 Wochen ohne Begründung widersprechen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist als Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist postalisch oder als E-Mail an die vom Verein angegebene Adresse einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Zeitpunkt des Versandes.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, sich unehrenhaft verhalten hat oder einen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung aufweist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (11) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß §4 Absatz 1a-d obliegt dem Vorstand.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins, welche die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder regelt. Über Änderungen wird in der Mitgliederversammlung transparent informiert.
- (3) Mitgliedsbeiträge können durch den Vorstand im Einzelfall ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.

§ 6- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Sind durch Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ein oder mehrere Ämter unbesetzt, so kann sich der Vorstand durch Bestimmung eines kommissarischen bzw. zeitweiligen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten regulären Wahl ergänzen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die vom Verein angegebene Adresse) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt angegebene Adresse) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Befreiungen von Zusatzgebühren,
 - (b) Aufgaben des Vereins,
 - (c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - (d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - (e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 0,00
 - (f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - (g) Satzungsänderungen (siehe § 10),
 - (h) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied (außer Inhabern einer Jugendmitgliedschaft) hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wechsel der E-Mail-Adresse oder der postalischen Anschrift obliegt es dem Vereinsmitglied, diese dem Verein im Sinne der Erreichbarkeit rechtzeitig mitzuteilen

§ 9 - Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Turnierstartgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist dem Vorstand · gegenüber unter Nutzung eines bereitgestellten Formulars geltend zu machen

- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Die Auszahlung des Aufwandsersatzes richtet sich nach dem deutschen Beachvolleyball-Turnierkalender und erfolgt nach einvernehmlicher Absprache nach Beendigung der Saison im selben Kalenderjahr.

§ 10 - Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 - Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

.....
Berlin, den 01.06.2022

.....
Maja Itzigeht-Rosko

.....
Maximilian Levermann

.....
Peter Itzigeht

.....
Maximilian Bönisch